

Bald nachher starb Cardinal Bilivio, und wurde Cardinal Bartolini, Präfect der Riten-Congregation, an dessen Stelle zum Ponens ernannt. Die dritte Congregation endlich — generalis — fand vor Sr. Heiligkeit Leo XIII. am 16. Juli 1885 statt.

Nachdem nun die Wunder des Ven. Clemens Maria approbiert sind, dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, daß im nächsten Jahre die Seligprechung erfolgen wird.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (*Restitutions-Pflicht ohne vorausgegangene Schuld im Gewissen?*) In dem schriftlichen Nachlaß eines Seelsorgers findet sich aus dem Jahre 1878 die nachstehende That-sache verzeichnet, welche wir ganz und gar mit den Worten des Verstorbenen erzählen wollen.

Zwo übergab der Lotto-Collectantin Rosa mehrere Nummern mit dem Ersuchen, da er augenblicklich das Geld nicht habe, für ihn diese Nummern mit fünf Gulden zu besezten und den Risconto einstweilen zu bewahren (wie es schon öfter der Fall gewesen). Rosa willfahrt diesem Ansuchen. Allein, da gerade großer Andrang, kommt unerklärlicher Weise der Risconto abhanden. Den Betreffenden zu verständigen, war nicht mehr möglich; andern Tags erfolgte die Ziehung und — richtig fällt auf die gezeigten Nummern ein Terno. Zwo kommt jetzt, den Risconto zu holen, um bei der Hauptcollectur den Gewinn erheben zu können und will die fünf Gulden bezahlen. Die Collectantin kann ihm natürlich den Risconto nicht geben, weil er verschwunden, und der Terno wird somit nicht ausbezahlt (neueren Verordnungen zu Folge; früher war die Sache etwas anders). Die Collectantin will auf das Einsatzgeld von fünf Gulden verzichten, das sie aus ihrem Sacke namens des Zwo erlegt hat und auch wirklich abliefern muß, weil die Nummern eingeschrieben wurden; Zwo hingegen beansprucht den Ternogewinn und will das Einsatzgeld bezahlen. Schon befürchtete Rosa einen Proceß, als die Sache einen unerwarteten, glücklichen Ausgang nahm: der Risconto war aus Versehen in ein fremdes Packet hineingekommen und, da man zufällig hiervon Kenntniß erlangte, zurückverlangt worden. Der Gewinn konnte erhoben und nach Abzug des Einsatzes an Zwo ausbezahlt werden. Wir wollen jedoch die Entscheidung des erzählten Rechtsfalles, welche eine glückliche Fügung auf so einfache Weise herbeigeführt hat, nach den moraltheologischen Grundsätzen treffen und stellen die Frage auf: Wie hätte der Beichtvater entscheiden müssen, wenn der Risconto sich nicht mehr vorgefunden und Rosa über ihre Verpflichtung im Gewissen sich angefragt hätte?

Wie so häufig im täglichen Wandel und Verkehr, finden sich auch in dem mitgetheilten Falle Verträge vor, welche Rosa und Ivo mit einander thatächlich eingegangen sind, ohne an einen Vertrag auch nur zu denken. Zunächst ist dadurch, daß Rosa dem Ivo den Betrag von fünf Gulden zur Verfügung und Verwendung nach dessen Willen überlassen hat, ein Darlehensvertrag, contractus mutui, entstanden; dieser ist jedoch sofort, indem Rosa den Auftrag des Ivo übernahm und in seinem Namen die Besetzung von Lotterienummern mit jenem Geldbetrag besorgte, in einen Bevollmächtigungs-Vertrag, contractus mandati, übergegangen; zu diesem letzteren hat sich, weil Rosa den für den Einsatz ausgestellten Risconto dem Ansuchen des Ivo zu Folge in ihre Obsorge übernahm, ein Verwahrungsvertrag, contractus depositi, gesellt. Aus jedem dieser Verträge erwachsen den Contrahirenden Rechte und Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen sollen nun zuerst kurz erörtert werden und zwar im Anschluß an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes, da dieses im Allgemeinen eben nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes in deutlichen und präzisen Worten zum Ausdruck bringt und zugleich auch im Gewissen verpflichtend ist.

In Folge des Darlehensvertrages ist Ivo Eigentümer des ihm dargeliehenen Geldbetrages geworden mit der Verpflichtung, denselben seinerzeit an Rosa zurückzuerstatten und Rosa hat das unzweifelhafte Recht, unter allen Umständen denselben wieder zu fordern. Die Bevollmächtigung verpflichtet Rosa, das Geschäft, ihrem Versprechen gemäß „eifrig und redlich zu besorgen und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen“ (österr. allg. bür. Gesetzb. § 1009), somit im vorliegenden Falle die rechte Zeit, die Nummern mit dem Gelde zu besetzen, nicht zu versäumen und den Gewinn rein und ganz dem Ivo zu übergeben; den Ivo als Gewaltgeber wird in diesem Falle wohl keine andere Pflicht treffen können, als die schon aus dem Darlehensvertrage ihm obliegende, nämlich den Einsatz von fünf Gulden als den von Rosa „gemachten Aufwand selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge zu ersehen“. Auf Grund des Verwahrungsvertrages endlich — und dieser ist es, welcher bei Lösung des Falles in Betracht kommt, — ist Rosa verpflichtet, die ihr anvertraute Sache — den Risconto — durch die bestimmte Zeit — also bis nach erfolgter Ziehung und eventuell auch behobenem Gewinn — sorgfältig zu bewahren“ (bürgl. Gesetzb. § 961). Da durch den Verwahrungsvertrag der Uebernehmer weder Eigenthum noch Besitz erwirbt (§ 958), so haftet er auch dem Hinterleger nur „für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall“. (§ 964).

Es kann sich demnach für die richtige Entscheidung unserer Frage nur darum handeln, ob der Verlust des Ternogewinnes, den

Zoo erleidet, der Rosa wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge beizumessen sei oder nicht. Und hierin dürfte die Beurtheilung vom Standpunkte des natürlichen und des bürgerlichen Rechtes auseinandergehen. Der Grund dieser verschiedenen Beurtheilung wird sofort klar ersichtlich, wenn wir die diesbezügliche Pflicht des Verwahrers in dem Tractatus de justitia et jure von Dion. Delama, welcher fortwährend das österreichische Civilrecht berücksichtigt und großentheils nur die Bestimmungen desselben einfach in die lateinische Sprache überträgt, mit folgenden Worten ausgedrückt finden: „Tenetur (scil. depositarius) damna compensare, si ex ejus incuria theologice culpabili res pereat vel deterior evadat, non autem per se, si ex casu fortuito hoc accidit.“ Das hier eingeschobene, im Texte des bürgerlichen Gesetzbuches selbstverständlich nicht vorkommende Wort „theologice“ ist für den Beichtvater maßgebend, wenn er über die Verpflichtung der Rosa im Gewissensbereich entscheiden soll. Das bürgerliche Recht untersucht die Schuld im Gewissen nicht und kann das nicht, ihm ist nothwendig und genügend der Nachweis, daß die gesetzlich geforderte „pflichtmäßige Obsorge“ unterlassen worden sei.

Der Beichtvater dagegen darf nur auf Grund einer theologischen Schuld, d. i. einer Schuld im Gewissen, wodurch eine Sünde begründet wird, zur Restitution verhalten, „quia dari nequit obligatio in foro conscientiae, nisi in eodem foro injuria fuerit commissa; . . hinc depositarius et alii . . non tenentur ad restitutionem, si res detentae absque culpa sua theologica pereant, nisi speciale pactum explicitum vel implicitum intercesserit“ (Ern. Müller, Th. mor. I. II. § 139). Wenden wir diesen von allen Theologen einstimmig gelehrt Grundsatz auf unseren Fall an, so kann und muß der Beichtvater die Rosa von jeder Verpflichtung zur Restitution freisprechen, da sie an dem Verluste des Risconto im Gewissen durchaus unschuldig ist; er wird ihr zugleich erklären, daß sie auch das Recht auf die Forderung der dargeliehenen fünf Gulden nicht verloren habe. — Ja selbst wenn sich Rosa eine kleine Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, wäre sie zum Erfaz eines großen Schadens nach der vom hl. Alphons als sententia probabilior bezeichneten Ansicht nicht verpflichtet. Auch Lehmkühl schließt sich dieser Ansicht an und sagt (Th. mor. P. I. 966): Idem dicendum (scil. ex se obligationem in foro conscientiae asserendam non esse), si negligentia in praecavendo damno alieno levis tantum fuit; nam etiamtum, ut nimirum ex negligentia commissa obligatio reparandi damni oriatur, plena oportuit adesse advertentia, quae in levi negligentia generatim deest.“ Allerdings statuiren manche Theologen die Restitutionspflicht auch in diesem Falle, allein auch von diesen die meisten „non ad totum damnum reparandum, sed

ad partem judicio prudentum determinandam". (Cf Ern. Müller, Th. mor. I. II. § 139.)

Nur eine Pflicht obliegt der Rosa unzweifelhaft, auch wenn der Risconto durchaus nicht in Folge ihrer Nachlässigkeit in Verlust gerathen ist, nämlich, daß sie mit einem zu dem Nachtheil des Ivo in richtigen Verhältniß stehenden Fleiße den Risconto wenn irgend möglich auszuforschen suche oder etwa durch eine Eingabe an die Behörden, falls selbe irgendwie Ausicht auf Erfolg hätte, dem Ivo zur Erlangung seines Gewinnes verhelfe. Würde sie an diesem Fleiße es fehlen lassen, so würde sie eben dadurch erst restitutionspflichtig werden. „Ratio est (E. Müller I. c. n. 4,) quia quilibet ex justitia tenetur impedire, ne ex sua actione proximus laedatur, ergo tenetur etiam impedire, ne damnum ex actione sua secutum perseveret.“

Wir verfolgen jedoch den Fall noch weiter und supponiren, Ivo sei mit dieser Entscheidung des Beichtvaters nicht zufrieden und suche die Rosa gerichtlich zum Ersatz seines Schadens zu verhalten, — wird Ivo mit seiner Klage durchdringen? und wenn die gerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten aussäfft, ist dann Rosa auch im Gewissen verpflichtet zum Schadenersatz? Nach unserer Meinung wird Rosa auf Grund des § 964 des österr. allgem. Civilrechtes „wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge“ bezüglich des in Verwahrung übernommenen Gegenstandes von dem Gerichte verurtheilt werden, den dadurch verursachten Schaden zu ersehen; der Richter dürfte wohl zweifellos das Verlieren des Risconto als eines Beglaubigungsscheines über den Einsatz von fünf Gulden, der zur Erlangung eines eventuellen Gewinnes durchaus nothwendig producirt werden muß, gewiß als eine Unterlassung der vom Gesetze geforderten Sorgfalt betrachten. Das österr. Gesetz bestimmt nämlich im § 1297: „Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verlandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines anderen entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Vergehens schuldig.“ Auch ein solches „Versehen aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes“ wird nach § 1294 ein „Verschulden“ genannt. Nun begründet aber ein derartiges Verschulden die Ersatzpflicht nach § 1295: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

Sobald nun Rosa von dem bürgerlichen Gerichte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß zum Schadenersatz verurtheilt worden ist,

ist sie zur Leistung des Ersatzes auch im Gewissen verpflichtet. Daß post sententiam judicis auch im Gewissen die Verpflichtung besthebe, einen aus bloß juridischem Versehen entstandenen Schaden zu ersetzen, ist eine so allgemeine Lehre der Theologen, daß abweichende Ansichten nur ganz vereinzelt darstehen. Das Gesetz, welches in ähnlichen Fällen die Ersatzpflicht statuirt, ist zweifellos ein gerechtes, dem allgemeinen Wohle förderliches: „funt enim homines attentiores et cautiores, si sciunt, se ad defectum advertentiae sive allegandum sive probandum nullatenus admitti“. So Lehmkühl (P. I. n. 965), welcher der Erörterung dieser Frage noch das gerade für unseren Fall passende Scholion beifügt: „Idem fere dicendum est de iis, qui ex quasi-contractu seu officio aut ex certo quodam contractu aliis alienis rebus curam impendere debent. Ante judicis enim sententiam non tenentur gravia damna, quae alii ex ipsorum actione passi sunt, reparare, nisi culpabilem negligentiam eamque graviter culpabilem commiserint.“

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Ein Kind beichtet Uebertretungen des Abstinenzgebotes.) Cajuß, ein 10jähriger Knabe, beichtet, er habe an Abstinenztagen Fleischspeisen gegessen, da seine Eltern ihm dieselben vorsetzten. Da er aus dem Katechismus wisse, daß der Genuss von Fleischspeisen an solchen Tagen verboten ist, so habe er einmal seine Eltern gebeten, ihm an solchen Tagen lieber Fastenspeisen zu geben; als Antwort habe er jedoch einen strengen Verweis und Androhung einer Strafe erhalten. Der Confessor ermahnt den Knaben, nochmals dieselbe Bitte an die Eltern zu richten und in der Zukunft eine Uebertretung des kirchlichen Gebotes zu meiden.

Es entsteht die Frage:

1. Hat Cajuß das Abstinenzgebot übertreten?

2. Hat der Confessor richtig und klug gehandelt?

Ad. 1. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Abstinenzgebotes beginnt, sobald jemand den Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Da Cajuß diesen Vernunftgebrauch hat, so ist er an die kirchlichen Gebote gebunden. In unserem Falle war er jedoch durch die moralische Unmöglichkeit von Beobachtung des Abstinenzgebotes entbunden. Bekanntlich entbindet die moralische Impotenz manchmal auch vom natürlichen affirmativen und göttlichen positiven Gesetze; vom menschlichen Gesetze entbindet die moralische Unmöglichkeit regelmäßig, einige Fälle ausgenommen. Im erwähnten Falle nun machten die obwaltenden Schwierigkeiten dem Cajuß die Erfüllung des Gebotes höchst beschwerlich oder moralisch unmöglich, denn er erhielt am väterlichen Tische nur Fleischspeisen. Nach der Lehre der Theologen